

Satzung des
Tennisclub Hohenhorst e.V. Recklinghausen
(TC Hohenhorst e.V.)
(vormals TC Recklinghausen-Nord)
(Stand: April 2017)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Hohenhorst e.V. Recklinghausen“ (TC Hohenhorst e.V.) und hat seinen Sitz in Recklinghausen.
- (2) Er wurde am 11. Januar 1984 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Tennissport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und eine diesen Zwecken dienende Anlage zu erstellen und zu erhalten.
- (2) Der Verein verfolgt durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Spiel und Sport ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landessportbundes (LSB) und des zuständigen Landesfachverbandes (Westfälischer Tennisverband e.V.). Die Mitglieder unterwerfen sich auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
- (7) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
 - b. Pflege und Förderung des Wettkampf- und Mannschaftssports,
 - c. Durchführung von Vereinsmeisterschaften,

Pflege und Förderung des Freizeitsports und der sportlichen Jugendhilfe

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede am Tennissport interessierte Person werden, deren Aufnahme durch den Vorstand beschlossen wird.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil-, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche eigenen und angemieteten Vereinsanlagen und -einrichtungen unter Beachtung der Spiel- und Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benützen.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann keiner anderen Person überlassen werden.
- (5) Jedem Vereinsmitglied wird auf Verlangen eine Vereinssatzung ausgehändigt.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum und sämtliche Einrichtungen schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c. den Anordnungen der Weisungsbefugten Folge zu leisten,
 - d. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,

- e. die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach von ihm zu erlassenden Richtlinien. Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (2) Durch Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung und sämtliche Richtlinien des Vereins uneingeschränkt an.
- (3) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliedsstand (oder umgekehrt) muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 1.1. des folgenden Geschäftsjahres. Ausnahmen sind nur durch Vorstandsbeschluss zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. durch Auflösung des Vereins.
- (5) Die Austrittserklärung kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30.9. per 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen.
- (6) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung die Zahlung des Vereinsbeitrages ganz oder teilweise nicht bis zum 30.4. eines jeden Kalenderjahres vorgenommen hat,
 - b. wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt,
 - c. wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Club unwürdig zeigt.
- (7) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter schriftlicher Mitteilung der Ausschlussgründe Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe bei der Disziplinarkommission des Westfälischen Tennisverbandes e.V. (WTV) anfechten.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf fällige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sonderbeiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Bausteine sowie außerordentliche Beiträge für erwachsene und jugendliche Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
- (3) Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.
- (4) Ausnahmen zu den Punkten (2) und (3) sowie die Stundung, Erlass und Gewährung von Ratenzahlungen kann der Vorstand bewilligen.
- (5) Bis zum 28.2. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.
- (6) Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, die noch zur Schule gehen, sich im Studium befinden, Grundwehrdienst oder Ersatzdienst ableisten, werden beitragsmäßig gegen Nachweis wie Jugendliche behandelt.
- (7) Auf Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder auch sachliche Beiträge in Form von Arbeitsstunden zu erbringen. Von dieser Verpflichtung kann sich jedes Mitglied durch Zahlung eines vom Vorstand festzusetzenden Betrages befreien lassen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Jugendversammlung
3. der Vorstand
4. der Ehrenrat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch E-Mail, durch Hinweis auf der Homepage des Vereins oder durch die örtliche Presse einzuladen.
- (4) In die Tagesordnung sind aufzunehmen:
 - a. Vorlage des Jahresberichtes und Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
 - b. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Schatzmeisters,
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, wenn diese erforderlich sind,

e. Angabe der §§, die durch eine Satzungsänderung aufgehoben oder neugefasst werden sollen

- (5) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 30 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens eine Woche vor Durchführung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen und spätestens nach vier Wochen vom Tage der Beschlussfassung oder Zugang des Einberufungsantrages abzuhalten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl des Ehrenrates,
3. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
5. Verabschiedung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Bestätigung des Jugendwartes:
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider Vorsitzenden führt den Vorsitz ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei allen vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig:

- (3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine schriftliche namentliche Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Ehrenrates sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dieses beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (6) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder, der Ehrenratsmitglieder und der Kassenprüfer ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Später eingehende Anträge oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge dürfen nur dann in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, dass dieser Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht im Wege der Dringlichkeit Bestandteil der Tagesordnung werden.

§ 12 Die Jugendversammlung

- (1) Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die Bestandteil der Satzung ist und in der die besonderen Belange der „Vereinsjugend“ geregelt werden.
- (2) Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a. der 1. Vorsitzende,
 - b. der 2. Vorsitzende,
 - c. der Geschäftsführer,
 - d. der Schatzmeister,
 - e. der Schriftführer,
 - f. mindestens 1, maximal 2 Sportwarte,
 - g. der Jugendwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassierer.

Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung erstmalig für ein Jahr gewählt. Nach Ablauf des ersten Jahres werden sie für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Aufgaben und deren Verteilung sowie die Durchführung von Sitzungen des Vorstandes und Versammlungen der Mitglieder.

- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (6) Zu Entscheidungen des Vorstandes ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich:

- a. zu Geschäften, durch die eine € 10.000,- (in Worten: zehntausend Euro) übersteigende finanzielle Verpflichtung des Vereins begründet wird,

(Diese Begrenzung gilt nicht bei Reparaturen oder Ersatzbeschaffung, die für den laufenden Betrieb unbedingt erforderlich sind. Der Vorstand informiert die Mitglieder hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung.)

- b. zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken;
c. zur Aufnahme von Krediten jeglicher Form.

§ 14 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat ist zuständig für die Entscheidung über den Einspruch nach § 6 Abs. (7) der Satzung.
- (2) Die Ehrenratsmitglieder und zwei Ersatzbeisitzer werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Den Vorsitzenden und den Schriftführer wählen die Ehrenratsmitglieder selbst. Im Falle vorübergehender oder dauernder Verhinderung eines Ehrenratsmitgliedes wird ein Ersatzbeisitzer herangezogen. Der ältere Beisitzer hat hierbei den Vorrang. Ehrenratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

- (3) Die Verfahrensweise des Ehrenrates wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen: Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Haftung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht. Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben davon unberührt.

§ 17 Ordnungen

- (1) Sämtliche vom Vorstand beschlossenen Ordnungen (Spiel- und Platzordnung, Tur-

nierordnungen, Wettkampfbestimmungen, Ranglistenordnung etc.) sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

(2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Vereinsauflösung

(1) Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Hospiz zum Hl. Franziskus e.V., Feldstr. 32, 45661 Recklinghausen,

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutz

Der TCH speichert zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins die im Aufnahmeantrag angegebenen personenbezogenen Daten über seine Mitglieder. Diese Daten werden im Vereinsverwaltungsprogramm eingegeben und gespeichert. Eingabe und Änderung dieser Daten erfolgen gemäß Aufgabenverteilungsplan des Vorstandes. Zugriff auf diese Daten haben nur die aktuellen Vorstandsmitglieder.

Es ist es den Vorstandsmitgliedern untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b. Änderung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.

Weiterhin werden personenbezogene Daten der Mitglieder bei der elektronischen Stecktafel gespeichert. Diese Daten kann jedes Mitglied jederzeit selbst einsehen und korrigieren.“

§ 20 Sonstige Bestimmungen

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes hat dieses die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 11. Januar 1984 von der Gründungsversammlung beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Recklinghausen, den 11. Januar 1984

Unterschriften s. Originalfassung
